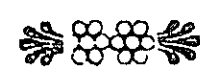


Doch tappt er vorwärts, stöhnt und flucht,  
Den Schatz nicht findend, den er sucht. —  
Horch! — regte sich's? — er saßt, — er hat's;  
„Nun bist du mein, du goldener Schatz!  
Fort mit dir! und ob der Rücken mir bricht  
Von deiner Würde, ich lasse dich nicht!“  
Und keuchend schleppt er den Schatz heraus,  
An die Schwelle vor das Gotteshaus,  
Und will ihn vom Nacken streifen schnell,  
Der blöde, der hirnverrückte Gesell.  
Doch auf ihm liegt's es ist die Pest!  
Die läßt ihn nicht, sie packt ihn fest,  
„Hab' Dank!“ sie höhrend wüthend schreit,  
„Hab' Dank, daß du mich hier befreit,  
Ich mußte drinnen hungern lang; —  
Nun halt ich mit dir den ersten Gang.“  
Und wie ein Wolf krallt sie sich ein  
Scharf in sein bebendes Gebein  
Und saugt ihm, der Rab' entflucht vor Graus,  
Die Reige des schnöden Lebens aus.“



**Anekdoten.**

Ein Schweizer-Soldat ward von der Gegenpartie einer Stadt zum Uebertritte beredet. Allein bald reuete es ihn, und er fragte: «Wer wird uns aber entsetzen, wenn wir belagert werden? —» Der König in Frankreich, war die Antwort. Kaum hatte er diß gehört, so bestieg er die zunächst gelegene Anhöhe und rief dem Könige so laut er konnte. Niemand antwortete, wie ganz natürlich. «Nein, sagte der Soldat: es freut mich nicht, einer Stadt zu dienen, wo der, welcher ihr helfen soll, meine Stimme wegen zu weiter Entfernung, nicht hören kann.»

Bei einem öffentlichen Examen in Berlin wurde ein Schüler gefragt: Wie viele Inseln liegen im Weltmeer und wie heißen sie? — worauf er antwortete: Im Weltmeer liegen sehr viele Inseln und ich heiße Krause.

In Preußen ist eine große Veränderung vorgegangen. Die Ehen werden nicht mehr im Himmel, sondern in Swinemünde geschlossen; unter fünf unverheiratheten Damen, die nach Swinemünde in's Bad reisen, kommen wenigstens vier als Verlobte wieder nach Haus und vorsichtige Mütter nehmen daher jetzt gewöhnlich die Verlobungskarten schon im Voraus mit. Es werden jetzt eine Menge großer Gebäude dort aufgeführt.

**Die Schreiber.**

Oft wurde König Salomo  
Des Wohllauts weiser Rede froh  
Und wenn er dann begeistert sprach,  
So schrieben's tausend Schreiber nach;  
Jetzt, wenn auch einer weise spricht,  
Ihn quälen solche Schreiber nicht:  
Denn jeder eig'nen Geistes froh,  
Hält selber sich für Salomo.

**Wöchentliche Frucht-Preise  
in Winnenden vom 27. Oktober 1841.**

Kernen 1 Schfl.	12 fl.	30 fr.	12 fl.	15 fr.	12 fl.	— fr.
Roggen —	7 fl.	28 fr.	6 fl.	35 fr.	6 fl.	— fr.
Dinkel —	7 fl.	— fr.	6 fl.	13 fr.	5 fl.	24 fr.
Gersten —	5 fl.	20 fr.	4 fl.	56 fr.	4 fl.	48 fr.
Haber —	3 fl.	26 fr.	3 fl.	1 fr.	2 fl.	50 fr.
Erbsen 1 Sr.	1 fl.	28 fr.	— fl.	56 fr.	— fl.	52 fr.
Linsen —	1 fl.	4 fr.	— fl.	56 fr.	— fl.	48 fr.
Wicken —	— fl.	48 fr.	— fl.	44 fr.	— fl.	40 fr.
Welschkorn —	— fl.	48 fr.	— fl.	44 fr.	— fl.	38 fr.
Ackerbohnen —	— fl.	56 fr.	— fl.	52 fr.	— fl.	45 fr.

**Wiktualien- u. Frucht-Preise in Schorndorf.**

Kernen 1 Schfl.	15 fl.	46 fr.	15 fl.	35 fr.	115 fl.	12 fr.
Haber —	3 fl.	24 fr.	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.
Schweinefleisch abgezogenes 1 Pfd.	—	—	—	—	—	8 fr.
Ditto ganzes . . . . .	1	—	—	—	—	9 fr.
Ochsenfleisch . . . . .	1	—	—	—	—	8 fr.
Mindfleisch . . . . .	1	—	—	—	—	7 fr.
Kalbsteisch . . . . .	1	—	—	—	—	8 fr.
Kernbrod . . . . .	8	—	—	—	—	24 fr.
1 Kreuzer Weck soll wägen . . . . .	—	—	—	—	—	7 Lotz.

Druck und Verlag von C. F. Mayer.

# Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf

und

Welzheim.

Nro. 45.

Donnerstag den 11. November.

1841.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Schorndorf. Ueber einen zur Sprache gekommenen Zweifel, betreffend die Anwendung des Artikels 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1839 auf den Fall des Aneinanderkoppelns mehrerer vierrädrigen Frachtfuhrwagen, hat das K. Ministerium des Innern dahin sich ausgeprochen, daß, da das Gesetz bei einem mit mehr als zwei Zugthieren bespannten vierrädrigen Frachtfuhrwagen eine gewisse Breite der Radselgen verlange, ohne hinsichtlich der Last, welche dieser Wagen führt, oder in irgend einer andern Beziehung zu unterscheiden, hieraus von selber folge, daß auch die Ankopplung eines zweiten Wagens an einen mit der obbemerkten Thierzahl bespannten Frachtfuhrwagen in der Anwendung des Gesetzes nichts ändern könne, vielmehr bei dieser Anwendung bloß derjenigen Wagen, an welchen die Thiere gespannt sind, ins Auge zu fassen und nach der Zahl der — an diesen Wagen gespannten Thiere die — bei demselben erforderlichen Radselgenbreite zu bemessen seye.

Was sodann das Führen von hinten an den Wagen angebundenen Pferden auf öffentlichen Straßen betreffe, so sey diese Art der Führung, wenn den hinten angebundenen Pferden nicht ein besonderer Aufseher beigegeben werde, als eine Uebertretung der Vorschriften des Art. 27 der Weg-Ordnung vom 23. Okt. 1808 und der Verfügungen vom 15. Sept. 1809 (Reg.-Bl. S. 405) 22. Januar 1813 (Reg.-Bl. S. 41) und 2. Nov. 1826 (Reg.-Blatt S. 471) hinsichtlich der Leitung und Beaufsichtigung der Pferde beim Fuhrwesen anzusehen.

Die Orts-Vorsteher des Bezirkes werden zu ihrer Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt, mit der Weisung, die Polizei-Officianten und Wegknechte hienach zu instruiren.

Den 9. November 1841.

R. Oberamt.  
Strölin.

Belzheim. Nadelreis-Streu. Laut Erlaß der K. Kreis-Regierung vom 29. v. M. hat sich die K. Finanzkammer veranlaßt gesehen, die K. Forstämter des Kreises über die Behandlung der Nadelreis-Streu-Nutzungen in folgender Art zu beschreiben.

- 1) Das Streuhauen hat schon im Herbst zu beginnen, wodurch nicht nur die Streu einen größern Werth erhält, sondern auch das Bedürfniß den Winter über leichter befriedigt werden kann. Das Streuhauen oder Stämmeln ist im Herbst selbst auf diejenigen Stämme in Nachhieben auszudehnen, welche erst nächstes Frühjahr zum Hieb kommen;
- 2) die herrschaftlichen Holzhauer sind mit diesem Geschäft zu beauftragen, theils aus wirthschaftlichen Rücksichten, theils wegen Herstellung der Controle, und die Belohnung der Holzhauer ist von dem Kameralamt zu tragen, dagegen zum Preis der Nadelreis-Streu zu schlagen;
- 3) die Abgabe muß von Woche zu Woche stattfinden;
- 4) die Streuhauen sind unter die Petenten zu verlosen;
- 5) für die Abfuhr sind bestimmte Tage festzusetzen.

Durch diese Verfügung glaubt die K. Finanzkammer fernere Klagen der Gemeinden, im Interesse des Landwirthschafts-Betriebs wesentlich vorzubeugen.

Die Gemeinden werden von dieser Verfügung hiemit in Kenntniß gesetzt.  
Den 6. Nov. 1841.

K. Oberamt.  
v. Kirn.

Schorndorf. In der Gantsache der hienach benannten Personen, ist zur Liquidation der Schulden nachbenannte Tage festgesetzt worden

Die Gläubiger und Bürgen der Schuldner werden daher aufgefordert, an gedachten Tagen Morgens 8 Uhr auf den betreffenden Rathhäusern entweder persönlich oder durch rechtsgeliegt Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweisurkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schusse der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Folgende Liquidationen werden vorgenommen werden, und zwar bei

1) dem + Leonhardt Daif, gewesener Nagel-  
schmidt zu Schorndorf,  
Samstag den 4. Dec. d. J.

2) dem Georg Adam Sigle, Weber zu Hebsack,  
Mittwoch den 8. Dec., und

3) dem August Kazmeier von Mandolzweiler zu  
Winterbach

Freitag den 10. Dec.  
Den 2. Nov. 1841.

Königl. Oberamts-Gericht,  
Arnold.

Schorndorf.

Gläubiger-Aufforderung.

In der Gantsache der nachstehenden Personen sind zur Liquidation der Schulden die hienach bemerkten Tage bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen der gedachten Personen werden daher aufgefordert, an den hienach beigesetzten Tagen Morgens 8 Uhr auf den betr. Rathhäusern entweder persönlich oder durch rechtsgeliegt Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor, oder an dem genannten Tage ihre Forderungen durch schriftlichen Recept, in dem einen, wie in dem andern Falle durch Vorlegung der Beweis-Mittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaigen Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Ansprüche nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, in der

auf die Liquidation folgenden nächsten Gerichts-Sitzung, durch Bescheid von der Masse ausgeschloffen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Und zwar in der Gantsache des

1) Andreas Strohecker, Weingärters in Winterbach, am Montag den 13. Dec. 1841, Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Winterbach,

2) weiland Jakob Weng, Weingärtner von Streich, am Dienstag den 14. Dec. 1841, Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Vorderweißbuch.

Den 5. Nov. 1841.

Königl. Oberamtsgericht.  
G. Alt. Krauß.

Lorch.

Pflaster-Altord.

Das durch den hiesigen Ort ziehende Straßenpflaster, soll wieder in einen guten und unklagbaren Stand gestellt werden. Diejenigen Pflasterer, welche hierzu Lichtigkeit haben, können sich am Montag den 15. Nov. d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem Rathhause einfunden, wobei bemerkt wird, daß ein eigener Steinbruch hierzu von der Gemeinde unentgeltlich abgegeben wird, der Sand aus dem Remisfluß wegen der Nähe leicht zu bekommen ist, und das Pflaster bis Georgi 1842 hergestellt seyn muß.

Den 30. Okt. 1841.

Gemeinderath.

Hebsack.

Geld auszuleihen.

Bei der Stiftungs-Pflege dahier können gegen zweifache Versicherung zu  $4\frac{1}{2}$  Proc., auf ein oder mehrere Posten 400 fl. sogleich abgegeben werden.

Den 6. Nov. 1841.

Stiftungsrath.

Grumbach.

Zu verkaufen.

Am Mittwoch den 17. Nov., Mittags 12 Uhr verkauft die hiesige Gemeinde im Aufstreich den, wegen ihres Brückenbauwesens errichteten

Nothstee, wozu namentlich 3 tannene Baustämme von 80 Schuh Länge gehören, ferner ein noch ganz gutes Sail, 60 Schuh lang und 50 Pf. schwer, sowie 2 Saugpumpen. Wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 9. Nov. 1841.

Schultheißenamt.  
Maier.

### Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

In ein Privathaus wird eine solide Person gesucht, die als Haushälterin dem Hauswesen vorzustehen im Stande wäre. Bei Fleiß und Treue dürfte sie sich anständiger Behandlung und angemessenen Lohns versichert halten. Der Eintritt könnte jeder Zeit geschehen. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

Schorndorf.

Es steht ein kleiner Säulenofen zum Verkauf. Wo? sagt die Redaktion.

Carlsruhe und Schorndorf. Großherzogl. Badische allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Als vermittelnder Geschäftsführer dieser im Jahre 1838 in Carlsruhe entstandenen sehr soliden Anstalt bringe ich zur allgemeinen Kenntniß, daß bei mir der Betrag derjenigen Rentenscheine der Jahresgesellschaften 1835 bis inclusive 1839, welche 1841 Renten tragen, auf Vorlage des Rentenscheins laut §. 38 der Statuten baar erhoben werden kann. Diese Anstalt hat den Charakter einer Spar- und Leih-Cassa; es können volle Einlagen von 200 fl., auch theilweise Einlagen, jedoch nicht unter 10 fl. gemacht werden. Theilweise Einlagen müssen nach und nach auf volle Einlagen ergänzt werden, auch Nachzahlungen zur Ergänzung der theilweisen Einlagen können gemacht werden, jedoch nie unter 2 fl. Volle Einlagen tragen baare Renten, theilweise Renten ebenfalls, jedoch werden letztere nicht baar ausbezahlt, sondern dem Besitzer so lange zum Capital gutgeschrieben, bis solches die volle Einlage von 200 fl. erreicht hat.

Nähere Auskunft über diese Anstalt bin ich zu jeder Zeit zu geben erbötig und habe noch beizufügen, daß jeden Tag Einzahlungen angenommen werden, nur nicht in den Monaten December und Januar.

Eisenlohr.

Schorndorf.

Uhrenmacher Trögler ist Willens, sein Haus zu vertauschen oder zu verkaufen. Es besteht in einer Halste, großen gewölbten Keller, eine feuerfeste Schlosser-Werkstatt gegen der Hauptstraße, Stall zu 3 Stück Vieh, wie auch Laubbühne, sammt Schweinstall. Im mittleren Stock Stube, Alkov und Küche, daneben eine große helle Kammer, eine untere und eine obere Bühne sammt Oberling. Die Liebhaber können es täglich einsehen und mit ihm einen Kauf oder Tausch abschließen.

Dem heutigen Blatte liegt eine literarische Anzeige bei von zwei so eben erschienenen Werken:

Fürstenthum und Land Württemberg, von Carl Pfaff; eine Festgabe zur Jubelfeier.

Das württembergische Polizeirecht, von Dr. G. Moller. Zweite mit Rücksicht auf die neue Strafgesetzgebung veränderte und verbesserte Auflage.

welche bei C. Dillenius in Gmünd zu haben sind.

Der alte Bettler.

(Nach Veranger.)

In diesem Schlamm mich länger plagen!  
 Mein, ich bin alt; mein Leib zerbricht.  
 Er ist verkauft, wird Mancher sagen:  
 Wohl! so bedauern sie mich nicht.  
 Gar Viele drehn den Kopf zur Seite;  
 Kaum Einer wird von Mitleid weich.  
 Eilt zu dem Fest, ihr reichen Leute!  
 Der alte Bettler stirbt, kann sterben ohne euch.

Vor Alter sterb' ich hier am Wege,  
 Weil man nicht stirbt vor Hungersqual.  
 Mein Hoffen war, dieß Elend möge  
 Sanft enden einst im Hospital;  
 Doch feins, das neue Bettler fass':  
 So gräßlich ist des Volkes Lobs!  
 Ach, meine Amme war die Gasse;  
 Der alte Bettler stirbt in seiner Amme Schoos.

Wie sprach ich oft zu Handwerkleuten:  
 Lehrt mich ein Handwerk, Gotteslohn!  
 An Arbeit fehlt's, sind schlimme Zeiten,  
 So sprachen sie: geh' betteln, Sohn.

Ihr Reichen habt mich trüg genennet,  
 Doch Knoch'n mir vom Festgerücht  
 Und Schlaf auf Eurem Stroh gegönnet;  
 Der alte Bettler stirbt, doch er versucht Euch nicht.

Ich konnte stehlen, doch das schändet!  
 Drum lieber bettelnd weiter ziehn.  
 Nur Früchte hab' ich mir entwendet,  
 Die an dem Rand des Weges glühn.  
 Und doch nach des Gerichts Belieben  
 Muß ich in Kerker zwanzigmal;  
 Man raubt, was einzig mir geblieben:  
 Der arme Bettler hat ja nur den Sonnenstrahl!

Was sind die Neben mir, die Saaten,  
 Der Kunstfleiß und des Ruhmes Land,  
 Die Nebner, die Euch Flug berathen?  
 Der Arme hat kein Vaterland.  
 Da, wie der Fremdling Eure Mauern  
 Erbrach und Euer Mark verzehrt,  
 O, ich war thöricht, so zu trauern!  
 Den alten Bettler hat des Fremden Hand genährt.

Warum zertrat mich Eure Sohle  
 Nicht, wie man Giftgewürm zerstört?  
 O, hättet je zum Menschenwohl  
 Ihr mitzuwirken mich gelehrt,  
 Zur Ameis wär' er neugeboren,  
 Der Wurm, der nun im Staube weint;  
 Ich hätt' Euch Bruderlieb' geschworen!  
 Der alte Bettler stirbt und stirbt als Euer Feind.

Wöchentliche Frucht-Preise  
 in Winnenden vom 27. Oktober 1841.

Kernen 1 Schfl.	13 fl. 12 fr.	12 fl. 32 fr.	12 fl. 16 fr.
Roggen —	7 fl. 12 fr.	6 fl. 53 fr.	6 fl. 40 fr.
Dinkel —	6 fl. 54 fr.	5 fl. 46 fr.	5 fl. — fr.
Gersten —	5 fl. 52 fr.	5 fl. 15 fr.	4 fl. 48 fr.
Haber —	3 fl. 30 fr.	3 fl. 2 fr.	2 fl. 54 fr.
Erbsen 1 Gr.	1 fl. 28 fr.	— fl. 56 fr.	— fl. 52 fr.
Linien —	1 fl. 4 fr.	— fl. 56 fr.	— fl. 48 fr.
Wicken —	— fl. 48 fr.	— fl. 44 fr.	— fl. 40 fr.
Welschkorn —	— fl. 44 fr.	— fl. 42 fr.	— fl. 40 fr.
Ackerbohnen —	— fl. 52 fr.	— fl. 48 fr.	— fl. 45 fr.

Virtualien- u. Frucht-Preise in Schorndorf.

Kernen 1 Schfl.	16 fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Schweinefleisch abgezogenes 1 Pfd.	7 fr.		
Ditto ganzes . . . . .	1 —		8 fr.
Ochsenfleisch . . . . .	1 —		8 fr.
Rindfleisch . . . . .	1 —		7 fr.
Kalbsteck . . . . .	1 —		8 fr.
Kernenbrod . . . . .	8 —		24 fr.
1 Kreuzer Weck soll wägen . . . . .	7		Loth.

Druck und Verlag von C. F. Waber.

# Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf

und

Welzheim.

Nro. 46.

Donnerstag den 18. November.

1841.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Den Schultheißenämtern des Bezirkes wird in Folge der — über die Oberamts-Visitation ergangene Reccesse folgende Mittheilung gemacht:

1) Ueber die Ergänzung der Bürger-Ausschüsse ist je am 1. Juli zu berichten, worauf vom Oberamt Behufs der Vornahme der Verpflichtung Weisung ergehen wird.

2) Die bestehenden Vorschriften erfordern Führung von Verzeichnissen von Seiten der Schultheißenämter über Fremde, über den Dienst-Eintritt von Handwerks-Gehülfen und Dienstboten, über die hinterlegten Gesundheits- und Wander-Urkunden, sowie über die Ausstellung solcher Urkunden, ebenso über die hinterlegten Schäfer-Dienstbücher.

Von diesen Verzeichnissen und deren Beilagen wird man künftig bei den Ruggerichten Einsicht nehmen.

3) Austückung fähiger junger Männer für den thierärztlichen Beruf erscheint sehr wünschenswerth. Die Amts-Versammlung ist nach Umständen zu Unterstützungs-Beiträgen geneigt.

4) Da einige Gemeinde-Vorsteher in der Verhandlung vom 18. Juni über Belästigung durch Hausirhändler, über Mißbrauch von Handelspässen für das Ausland, zum Hausirhändler im Innland und über Verletzung der bestehenden Strafgesetze, gegen Bettel, Diebstahl und Concubinat von Seite der Inhaber Beschwerde erhoben haben, so beruht dieß nur auf einem Mißkennen derjenigen Befugnisse und Verpflichtungen, welche die Art. 134 — 138 der revidirten Gewerbe-Ordnung und die §§. 118 — 122 der Instruktion den Ortspolizeistellen in die Hände legen, beziehungsweise aufbürden, und nach welchen das Oberamt dieselben unter dem 27. Januar 1837 instruiert hat.

Die Beschwerdeführer werden zu pflichtmäßiger Einhaltung der bestehenden Vorschriften nachdrücklich aufgefordert.

5) Die Bliß-Ableiter sind alljährlich 2mal visitiren zu lassen und das von den Visitationen angenommene Protokoll ist bei dem Schultheißenamt aufzubewahren, welches Verderbung etwaiger Mängel einzuleiten hat.